

**Dr. REBERNIG & Partner  
Unternehmensberatung  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**

Tel.: 0463/501080, FAX: 0463/501080-20, e-mail: [office@rebernig.at](mailto:office@rebernig.at)  
UID: ATU25762403, WT-Code: 801219  
FN 102938 f/LG Klagenfurt  
DVR: 0599760

A-9020 Klagenfurt  
Paulitschgasse 9

[www.rebernig.at](http://www.rebernig.at)

Werte Klienten!

Ein herausforderndes und in jeder Hinsicht außergewöhnliches Jahr neigt sich nun langsam dem Ende zu.

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit.

Ihnen wünschen wir in dieser besonderen Zeit frohe Festtage, viel Glück, Erfolg, aber vor allem Gesundheit für das neue Jahr 2021 für Sie und Ihre Familie.

Wir sind vom 24.12.2020 bis einschließlich 6.1.2021 in den Weihnachtsferien.

Klagenfurt, 12.12.2020

Dr. Franz Rebernig, Isabella Rebernig, Mario Kuess, Rani Rebernig, Mag. Anna Haas, Elisabeth Preschern, Mag. Gabriele Lindner, Sandra Bartlitsch, Anita Rebernig



Nachfolgend noch einige steuerliche Hinweise und Infos für das sich dem Ende zuneigende Jahr 2020:

**Umsatzsteuer-Begünstigungen 2021 infolge der (noch) Coronaviruskrisis**

Für Erzeugnisse für Zwecke der Damenhygiene aller Art (z.B. hygienische Binden, Tampons, Menstruationstassen) kommt ab 1. Jänner 2021 außerdem der begünstigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 10% statt bisher 20% zur Anwendung.

Der ermäßigte Steuersatz von 5% auf Restaurant- und Cateringleistungen, Beherbergungsleistungen sowie den Publikations- und Kulturbereich wird bis 31.12.2021 verlängert. Ausgenommen davon sind Zeitungen und andere periodische Druckschriften – für diese gilt ab 1. Jänner 2021 wieder 10% Umsatzsteuer.

Für Reparaturleistungen i.Z.m. Fahrrädern, Schuhen, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche gilt ab 1.1.2021 der ermäßigte Steuersatz von 10%. Wichtige Voraussetzung ist, dass der Entgeltanteil für die Arbeitsleistung jenen für allfällige Ersatzteile übersteigt.

### Neuregelung Versandhandel

Die Neuregelung für den Versandhandel wird auf 1.7.2021 verschoben. Mit dem sodann Entfall der Lieferschwelen ergibt sich die Umsatzsteuerpflicht im Verbraucherstaat ab dem ersten Cent. Lediglich bei Kleinstunternehmern mit Versandhandelsumsätzen von bis zu € 10.000 pro Jahr (gemeint: Umsatz aus Versandhandel in alle anderen EU-Staaten max. € 10.000 pro Jahr) ist weiterhin eine Besteuerung in dem Land vorgesehen, wo die Versendung oder Beförderung beginnt.

Damit sich in Zukunft nicht jeder Unternehmer, der Versandhandelsumsätze tätigt, in allen diesen Ländern steuerlich registrieren lassen muss, wird der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) ausgeweitet. Der EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) bietet dann ab 1.7.2021 den österreichischen Unternehmern, ohne sich im Bestimmungsland registrieren zu müssen, die Möglichkeit, die in anderen EU-Ländern zu entrichtende Umsatzsteuer über das österr. FinanzOnline zu erklären und abzuführen. Damit wird es ab 1.7.2021 möglich sein, alle innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze in einem einzigen Mitgliedsstaat (z.B. Österreich) umsatzsteuerlich zu erklären. Daher ist ab 1.7.2021 die Erklärung von Versandhandelsumsätzen österreichischer Unternehmer nach Deutschland über das österr. FinanzOnline mit deutscher USt möglich.

### Beantragung Investitionsprämie 7 % bzw. 14 % für Investitionen Ihres Unternehmens

Gefördert werden bestimmte **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen** in das **abnutzbare Anlagevermögen**.

Die Investitionsprämie kann nur für solche Investitionen gewährt werden, für welche sog. **erste Maßnahmen** hierzu zwischen **1.8.2020 und 28.2.2021** gesetzt werden. **Erste Maßnahmen** sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den **ersten Maßnahmen**. Die **Inbetriebnahme und Bezahlung** der Investitionen hat **bis längstens 28.02.2022** zu erfolgen.

- Die **Förderung** kann **ab dem 1.9.2020** und bis zum **28.2.2021 beantragt** werden und lt. Aussagen aus den zuständigen Ministerien werden alle Anträge, die in dieser Zeit eingebracht werden, jedenfalls bedient werden.
- Die **Antragstellung** kann ausschließlich auf der **Online Plattform** **aws Fördermanager** erfolgen.

### Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des Gewinnfreibetrages 2020 (möglich für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Als begünstigte Wertpapiere gelten **alle in EURO** begebene **Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds**.

Da es für Gewinne über € 580.000 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximal benötigte Wertpapier-Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Ultimo** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

Hinweis: Sollten Sie Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen heuer ab 1.8.2020 getätigt haben, für die Sie die 7%-ige bzw 14%-ige Investitionsprämie geltend machen, können diese Investitionen zusätzlich auch für den investitionsbedingten GFB herangezogen werden.

### Registrierkassen Jahresendbeleg

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2020 den **Jahresbeleg erstellen** und

den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einem externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2021** Gelegenheit dazu. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte bereits automatisiert durchgeführt.

### **Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2017**

Bis zum 31.12.2020 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2017 bei Mehrfachversicherung über der Höchstbemessungsgrundlage** beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

### **Aufbewahrungspflichten für Unternehmen**

- Grundsätzlich sind Bücher und Aufzeichnungen, die dazugehörigen Belege sowie die für die Abgabenerhebung bedeutsamen Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen im Original **7 Jahre** hindurch aufzubewahren (die Belege des laufenden Jahres sind aufzubewahren plus die Belege der **7 Vorjahre**). So sind zB im Jahr 2021 die Belege des laufenden Jahres 2021 und die Belege 2014 bis 2020 aufzubewahren.
- Das Umsatzsteuergesetz enthält eine Sonderbestimmung für Grundstücke im Sinn des § 2 Grunderwerbsteuergesetzes. Danach sind Aufzeichnungen und Unterlagen, die solche Grundstücke betreffen, **22 Jahre** aufzubewahren.
- Es versteht sich von selbst, dass Dauerakte Ihres Unternehmens (Verträge und dgl.) natürlich so lange aufzubewahren sind, solange diese für Ihr Unternehmen relevant sind. Darüber hinaus sind Belege noch so lange aufzubewahren, als sie für anhängige Verfahren im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung von Bedeutung sind.
- Aus der Nichtaufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen sowie den dazugehörigen Belegen kann sich eine Schätzbefugnis durch die Abgabenbehörde ergeben.
- Auch alle elektronischen Aufzeichnungen iZm der elektronischen Registrierkasse (Registrierkassenpflicht seit 1.1.2016) unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (z.B. Datenerfassungsprotokoll, Startbeleg, Monatsbeleg usw.)
- Elektronische Datenträger: Die Aufbewahrung auf Datenträgern ist gestattet, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Bei EDV-Buchführung müssen sämtliche Informationen auf elektronischen Datenträgern aufbewahrt werden.
- Achtung: Lediglich Scannen und auf einen USB-Stick sichern erfüllt die Voraussetzungen für die Aufbewahrungspflicht nicht. Hier muss z.B. ein WORM-Speicher verwendet werden, dieser sorgt für die Unveränderbarkeit der Daten. Auch hier besteht die Verpflichtung zur Verfügungsstellung von Hilfsmitteln, um die Unterlagen lesbar zu machen bzw. zur Beibringung von dauerhaften Wiedergaben.

### **Fax-Vorlage für Vor-Ort-Anmeldungen (= MINDESTANGABENANMELDUNG) von Dienstnehmern**

Wie bekannt, muss jeder Ihrer Dienstnehmer, bevor er zu arbeiten beginnen darf, zuvor als Dienstnehmer angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung drohen hohe Strafen.

Soweit wir für Sie mit der laufenden Lohnverrechnung beauftragt sind, erledigen wir die Anmeldung für Sie.

Für Zeiten, in denen unsere Kanzlei geschlossen ist (so auch über die Weihnachtsfeiertage) müssen Sie selber Ihre Dienstnehmer vor Arbeitsantritt anmelden.

Dies z.B. mit dem Faxformular „Vor-Ort-Anmeldung“, mit dem von Ihnen die Vor-Ort-Anmeldung vor Arbeitsantritt per Fax (05 0766 1461) oder per Telefon (05 0766 1460) erstattet werden kann.

Dieses Faxformular kann über folgenden Link heruntergeladen werden: <https://tinyurl.com/Faxvorlage>

Anstatt das Faxformular zu verwenden, können Sie Ihre Dienstnehmer vor Arbeitsantritt natürlich auch über die "ELDA-APP"(= ONLINE VERFAHREN über ELDA über Ihr Handy) anmelden, wenn Sie damit arbeiten.

### Arbeitszeitaufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geregelten Angelegenheiten Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, auch für Kleinbetriebe mit nur einem oder wenigen Mitarbeitern! Das Arbeitsinspektorat prüft die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht, siehe <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/arbeitszeit-aufzeichnungspflicht.html> . Achten Sie daher darauf, dass Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden (Arbeitszeit je Mitarbeiter, Führen einer Urlaubskartei, Krankenstandsdatei etc.). Dies gilt auch für die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer. Vielfach empfiehlt es sich, dass Arbeitszeitaufzeichnungen von den Dienstnehmern unterschrieben sind = wichtig für Prüfungen durch die Sozialversicherung/ÖGK und in Bezug auf ev. unberechtigte Forderungen ausscheidender Dienstnehmer.

### Essensgutscheine für Mitarbeiter

Mit 1.7.2020 wurden die Werte der **je Arbeitstag** möglichen Zurverfügungstellung von **steuerfreien Gutscheinen auf € 8** (bisher €4,40) **für Mahlzeiten**, die zur Konsumation am Arbeitsplatz oder in Gastgewerbebetrieben eingelöst werden können, bzw auf **€ 2** (bisher € 1,1) für jene Gutscheine, die auch zur **Bezahlung von Lebensmitteln** verwendet werden können, angehoben. Hinsichtlich der Kontrolle der Konsumation kommt es erfreulicherweise zu Erleichterungen. So ist eine kumulierte Einlösung ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch am Wochenende) möglich. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass der **gesetzliche Freibetrag pro Jahr** nicht überschritten wird. Dabei wird von 222 Arbeitstagen ausgegangen. Bei unterjährigem Ein-/Austritt ist eine monatliche Aliquotierung (1 Monat = 18,3 Tage) vorzunehmen. Die Verwendung digitaler Speichermedien anstelle von Papiergutscheinen ist möglich.

### Corona-Prämie, Corona-Bonus

Als Anerkennung für den in der Corona-Krise gezeigten besonderen Einsatz kann eine Bonuszahlung von max. **€ 3.000** je Arbeitnehmer lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei **im Jahr 2020 (!) bezahlt** werden. Das gilt nur für Zahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden UND ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden **und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden**, d.h. Voraussetzung ist, dass diese Prämienzahlung **keine** Umwandlung schon bisher gewährter Bonifikationen darstellt. Die Corona-Prämie steht nur echten Dienstnehmern, geringfügig Beschäftigten und Teilzeitkräften zu, **unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder im Homeoffice** tätig war. Für eine steuerfreie Auszahlung ist eine ausreichende Dokumentation des Zusammenhangs mit der Corona-Krise unbedingt erforderlich. Corona-Prämien/Corona-Boni sind im **Lohnzettel** in der **KZ 243** unter „sonstige steuerfreie Bezüge“ zu deklarieren.

### Ungekürztes Pendlerpauschale bis 31.3.2021

Für Arbeitnehmer, die wegen COVID-19-bedingter **Quarantäne, bei Homeoffice oder Kurzarbeit** nicht täglich den Weg zur Arbeitsstätte antreten, soll bis 31.3.2021 **keine Aliquotierung des Pendlerpauschales** vorzunehmen sein.

### Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit

Der häufigste Fall eines Sonderbetreuungsbedarfs liegt wohl vor, wenn Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren infolge teilweiser oder vollständiger Schließung von Schulen und Kindergärten gegeben sind.

Der Verbrauch der Sonderbetreuungszeit kann am **Stück, sowie wochen-, tage, oder halbtagsweise** erfolgen, nicht aber stundenweise. Die Sonderbetreuungszeit wird durch Arbeitsleistung, Erholungsurlaub oder Zeitausgleich nicht aber durch Krankenstand unterbrochen.

Angesichts der dramatisch gestiegenen Zahlen an Covid-19-Erkrankten wurde rückwirkend **ab 1.11.2020 bis 9.7.2021** ein **Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit** eingeführt. In diesem Zeitraum können **bis zu 4 Wochen** unter Entgeltfortzahlung für die Betreuungspflichtigen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Schulen oder Kindergärten aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen werden und die Betreuung des Kindes notwendig ist. Das bedeutet, dass diese Einrichtungen auch keine Kinderbetreuung anbieten können. Ein Rechtsanspruch besteht auch, wenn ein Kind behördlich abgesondert wird. Der Bund ersetzt 100% des fortgezählten Entgelts.

Liegen die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch deshalb nicht vor, weil die Betreuung des Kindes nicht notwendig ist (weil zB die Schulen weiter Kinderbetreuung anbieten), dann kann **Sonderbetreuungszeit vereinbart** werden. Auch in diesem Fall hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Vergütung des gesamten während der Sonderbetreuungszeit fortgezählten Entgelts.

Grundsätzlich ist der Antrag auf Rückerstattung **binnen 6 Wochen nach Ende** des gewährten Freistellungszeitraumes bei der Buchhaltungsagentur des Bunds geltend zu machen. Es wird das fortgezählte Entgelt bis zur Höchstbemessungsgrundlage zu einem Drittel (16.3.-31.5. und 25.7.-30.9.), zur Hälfte (1.10.-31.10.) oder zur Gänze (1.11.-9.7.2021) refundiert. Dienstgeberabgaben sind nicht vergütungsfähig.

### Geschenkgutscheine für Mitarbeiter

Die Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeier, Betriebsausflug oder kulturelle Veranstaltungen, die für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil darstellen, sind bis zu **€ 365** pro Jahr und Mitarbeiter lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Zusätzlich können Geschenke (Sachzuwendungen, so auch Autobahnvignetten) bis zu **€ 186** pro Jahr und Mitarbeiter aus bestimmten Anlässen übergeben werden.

Wenn im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen in Höhe von € 365 nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde (zB wenn wegen COVID-19 keine Weihnachtsfeier stattfinden konnte), dann können hierfür Weihnachtsgutscheinheine bis zu einer Höhe von € 365,- steuerfrei an Arbeitnehmer ausbezahlt werden. Solange der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen in Höhe von € 365 im Kalenderjahr 2020 nicht zur Gänze aufgebraucht wurde, können bis zu € 365 an Gutscheinen gewährt werden. Eine Gegenrechnung ist nicht notwendig.

### Entschädigung für Mitarbeiter in angeordneter Quarantäne

Wenn Mitarbeiter behördlich mittels **Absonderungsbescheides** unter Quarantäne gestellt werden, weil sie entweder selbst mit Corona infiziert sind oder enge Kontaktpersonen von Infizierten waren, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter das Entgelt weiterzahlen. Der Arbeitgeber hat aber einen Anspruch auf die Rückerstattung des fortbezählten Lohns inklusive Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Bund. Er muss

dafür **binnen drei Monaten** nach Ende der Quarantäne einen **Antrag** auf Erstattung des weitergezahlten Entgelts stellen - an jene Bezirksverwaltungsbehörde, die den Absonderungsbescheid erlassen hat.

- Einen Anspruch **auf Rückerstattung durch die Bezirksbehörde**, die die Absonderung angeordnet hat, hat man **nur dann, wenn** man einen **schriftlichen Quarantänebescheid** vorliegen hat. Ohne Vorliegen eines schriftlichen Bescheides gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung. Liegt ein schriftlicher Bescheid vor, dann besteht Anspruch nur für den im Bescheid angegebenen Quarantäne-Zeitraum.

### **Angleichung der Kündigungsfristen Arbeiter an Angestellte erst ab 1.7.2021**

Die geplante Harmonisierung der Kündigungsbestimmungen von Arbeitern mit jenen für Angestellte ab dem 1. Jänner 2021 ist auf 1.7.2021 verschoben worden. Für Kündigungen ab 1.7.2021 (ursprünglich Kündigungen ab 1.1.2021) gilt, dass für alle Arbeiter jene Kündigungsbestimmungen einzuhalten sind, welche wir von den Angestellten (§ 20 AngG) kennen. Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Kollektivverträgen diesbezügliche Regelungen zu Kündigungsterminen bereits mit In-Kraft-Treten per 1.1.2021 aufgenommen wurden.

---

## **Dr. Rebernik & Partner**

Unternehmensberatung - Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

**Dr. Franz Rebernik**

Paulitschgasse 9

A-9020 Klagenfurt

Email: office@rebernik.at

Telefon: +43 463 501080

Fax: +43 463 501080 DW 20